

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für Gebühren im Futtermittelsektor

KOM(98) 225 endg.; Ratsdok. 8535/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 25. Mai 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 4. Mai 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Agrarfragen" beraten.

BEGRÜNDUNG

Dieser Entscheidungsentwurf regelt die Berechnung der im Sektor Tierernährung zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung¹ sowie der Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG², geändert durch die Richtlinie .../...EG (KOM(1998) 216).

Die Mitgliedstaaten sind grundsätzlich gehalten, die Gebühren nur in der zur Deckung der Dienstleistungskosten notwendigen Höhe zu erheben. Damit dieser Grundsatz eingehalten wird, sind im Anhang zu diesem Entscheidungsentwurf die Kosten aufgelistet, die allein bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden dürfen.

Die Diskussion zur fünften Änderung der Richtlinie 70/524/EWG endete mit dem Einvernehmen, daß die Mitgliedstaaten Gebühren lediglich für die Zulassung bestimmter Zusatzstoffe erheben dürfen. Nach Artikel 1 Absatz 1 und dem Anhang dieses Entwurfs dürfen Gebühren deshalb nur bei Zusatzstoffen der Gruppen erhoben werden, bei denen die Zulassung jeweils von der Person abhängig ist, die für das Inverkehrbringen verantwortlich zeichnet.

Die einmal eingeführte Regelung könnte erfahrungsgemäß so geändert werden, daß sich eine Verringerung der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Gebührenunterschiede erreichen läßt.

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Gemeinschaft. Er gründet auf einer ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft.

¹ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/19/EG (ABl. L 96 vom 28.3.1998, S. 39).

² ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 15.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
über eine Gemeinschaftsregelung für Gebühren im Futtermittelsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung³, insbesondere auf Artikel 6, Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG⁴, insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Gemeinschaftsebene sollten Bestimmungen über Gebühren für bestimmte Leistungen in allen Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Gebühren sollten nur für die Prüfung von Unterlagen über bestimmte Zusatzstoffe erhoben werden. Die entsprechenden Gruppen von Zusatzstoffen sollten in ein Verzeichnis aufgenommen werden.

Die zu erhebenden Gebühren sollten nur die tatsächlichen Kosten für Löhne, Sozialabgaben und Verwaltungskosten der jeweiligen Stelle, die diese Leistungen erbringt, decken; es sollte ein abschließendes Verzeichnis der Kosten, die bei der Berechnung der genannten Gebühren zu berücksichtigen sind, erstellt werden.

Die Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit erhalten, Pauschalbeträge für die Gebühren festzulegen, um nicht in jedem Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten nachweisen zu müssen.

Die Mitgliedstaaten sollten es der Kommission durch Bereitstellung der notwendigen Informationen ermöglichen, gegebenenfalls nach ihrem Ermessen die Anhänge zu ändern. Diese Änderungen sollten nach dem Verfahren dieser Entscheidung erfolgen, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb des Ständigen Futtermittelausschusses zu bewirken -

³ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/19/EG der Kommission (ABl. L 96 vom 28.3.1998, S. 39).

⁴ ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 15.

⁵ ABl.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für die Kosten, die dem als Berichterstatter fungierenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Richtlinie 70/524/EWG bei der Prüfung der Unterlagen für Zusatzstoffe gemäß Anhang A dieser Entscheidung entstehen, eine Gebühr erhoben wird.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für die Kosten, die durch die Zulassung der Betriebe und zwischengeschalteten Personen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 95/69/EG entstehen, eine Gebühr erhoben wird.
3. Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 genannten Gebühren werden ausschließlich die in Anhang B aufgeführten Kosten berücksichtigt.

Artikel 2

Die Anhänge können nach dem Verfahren des Artikels 5 geändert werden.

Artikel 3

Die direkte oder indirekte Erstattung der Gebühren im Sinne dieser Entscheidung ist untersagt.

Die Anwendung von Pauschalbeträgen durch einen Mitgliedstaat bei der Beurteilung einzelner Fälle gilt nicht als indirekte Erstattung.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten haben Berichte über die Umsetzung dieser Entscheidung vorzulegen, in denen folgendes anzugeben ist:
 - Die Höhe der erhobenen Gebühren,
 - die Aufteilung der Gebühren,
 - die Methode der Gebührenberechnung.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission ihre Berichte bis zum 1. April 1999 übermitteln.

2. Auf der Grundlage der Berichte gemäß Absatz 1 legt die Kommission einen zusammenfassenden Gesamtbericht über die Umsetzung dieser Entscheidung sowie gegebenenfalls Vorschläge für eine weitere Harmonisierung der Gebührenregelung im Futtermittelsektor vor.

Artikel 5

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von dem Ständigen Futtermittelausschuß, (nachfolgend: "der Ausschuß"), unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, sofern sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang A

Unterlagen über die Zusatzstoffe, für die eine an die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person gebundene Zulassung gemäß der Richtlinie 70/524/EWG erforderlich ist.

Anhang B

Abschließendes Verzeichnis der bei der Berechnung der Gebühren gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 ausschließlich zu berücksichtigenden Kosten:

- Gehälter, gegebenenfalls einschließlich Zulagen, Rentenbeiträge, Versicherungsbeiträge;
- Unterbringung einschließlich Miete, Heizung, Licht und Wasser, Möbel, Instandhaltung, Versicherung;
- Gemeinkosten einschließlich Büroausstattung, Schreibwaren, Porto, Druck, Telekommunikation, Aus- und Weiterbildung, Zeitschriftenabonnements;
- Reisekosten
- technische Kosten (z.B. Laborkosten, Probenahme).